

Abschrift.

4 D 405/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Syndikus M []
S [] aus Berlin, z.Zt. in dieser Sache in Untersuchungs=
haft im Untersuchungsgefängnis I Leipzig,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der Sitzung vom
23.Juli 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr.Schwarz (Vorsitzender),
Dr.Epping, Fuhse, Goedel und Dr.Lippert,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in L e i p z i g
vom 10. März 1937 wird verworfen; dem Angeklagten werden die Kosten
des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I. Von den Einwendungen, die die Revision gegen das angefochtene
Urteil erhebt, bedarf einer eingehenderen Erörterung die Rüge der
unzulässigen Verwertung von Angaben des pensionierten deutschen
Konsulatsbeamten [] S [] in Chicago als Beweismittel (Revi=
sionsbegründung unter C). Die Revision macht in dieser Beziehung
gel=

geltend, es handle sich, da S[] aus dem aktiven Dienst ausgeschieden war, um keine behördliche Auskunft, andererseits aber auch um keine den Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Beweisaufnahme; insbesondere seien die nach § 224 StPO. erforderlichen Benachrichtigungen unterblieben. Diese Behauptungen sind in tatsächlicher Hinsicht richtig. Die Angaben S[] vor dem öffentlichen Notar in Chicago über die Feststellungen der Religions- und Rassezugehörigkeit des Ehepaars S[], die von der Strafkammer verwertet worden sind, stellen sich allerdings nicht als die ein Zeugnis enthaltenden Erklärungen einer öffentlichen - in- oder ausländischen - Behörde im Sinne des § 256 Abs.1 StPO. dar, da S[] weder selbst eine öffentliche Behörde bildete, noch eine solche vertrat. Auch entsprach die Beweisaufnahme vor dem öffentlichen Notar insofern nicht den Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung, als sie nicht von einem beauftragten oder ersuchten Richter vorgenommen war und eine Benachrichtigung der Prozeßbeteiligten vom Termine nicht stattgefunden hatte (§§ 251 Abs.2, 223, 224 StPO.). Hierzu ist jedoch folgendes zu bemerken:

Der Vorsitzende der Strafkammer hatte am 2. November 1936 nach Eröffnung des Hauptverfahrens an das Deutsche Generalkonsulat in Chicago das Ersuchen gerichtet,

nochmals eingehende Ermittlungen wegen der rassistischen bzw. religiösen Herkunft der E[] S[] - Mutter des Angeklagten - anstellen lassen zu wollen (Bd. I Bl. 217/218 d.A.).

Der Generalkonsul in Chicago hatte darauf einen „Vertrauensmann“ - den oben erwähnten S[] - mit Vornahme der Ermittlungen beauftragt und dieser hatte am 4. Dezember 1936 vor dem öffentlichen Notar in Chicago, Staat Illinois, Bezirk Cook, nach Vereidigung erklärt, daß die in seinem überreichten Bericht gemachten Angaben das Ergebnis der von ihm in der Sache angestellten Erhebungen seien. Das aufgenommene Protokoll ist von S[] und dem Notar unterschrieben, von diesem auch unterstempelt worden. Der Generalkonsul hat die Unterschrift des Notars beglaubigt und das Protokoll dem Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Leipzig übersandt (Bd. II Bl. 64 bis 66 d.A.). Außerdem aber hatte das Deutsche Generalkonsulat in Chicago schon vorher ein Telegramm an die Staatsanwaltschaft in Leipzig des Inhalts gesandt, daß nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Mutter des Angeklagten der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat (Bd. II Bl. 35 d.A.). Dies ist

ist also eine ein Zeugnis enthaltende Erklärung einer öffentlichen Behörde im Sinne des § 256 Abs. 1 StPO., aus der nach Ansicht des Senats zu schließen ist, daß sich auch die gesamte Bl. 65, 66 BdII d.A. befindliche Urkunde als eine solche amtliche Auskunft darstellt und daher in der Hauptverhandlung verlesen werden durfte (§ 256 Abs. 1 StPO.). Außerdem aber liegt eine von einer ausländischen Behörde vorgenommene eidliche Vernehmung eines Zeugen vor, die von einem Deutschen Generalkonsul veranlaßt war. Daß dieser selbst nach § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 betreffend die Organisation der Bundeskonsulate usw. (BGBl. S. 137 ff.) zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden befugt ist, ergibt das vom Auswärtigen Amt herausgegebene amtliche Verzeichnis der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen (S. 3 und 33 nach dem Stande vom Mai 1935). Er kann sich hierzu aber auch eines Beauftragten (commissioner) bedienen oder eine amerikanische Behörde in Anspruch nehmen (vgl. Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 27. März 1934, RMinBl. 1934 S. 141/259). Tut er das letztere - wie im vorliegenden Fall - so genügt für die Art der Vernehmung und Vereidigung die Wahrung der Form, die das ausländische Recht des Ortes vorschreibt (RGSt. Bd. 46 S. 50/51, Rspr. Bd. 7 S. 293/295, GA. Bd. 47 S. 164 = 1. StrSen.Urt. vom 26. Februar 1900 D 537/00). Die eidliche Vernehmung S [] durch den öffentlichen Notar in Chicago ist also nach Vorstehendem ebenso als eine richterliche anzusehen, als wenn sie von dem Deutschen Generalkonsul in Chicago selbst vorgenommen wäre. Danach bleibt nur noch die Frage zu behandeln, ob es ein Hindernis für die Verlesung der Aussage in der Hauptverhandlung bildete, daß keine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorlag - der Strafkammervorsitzende hatte ja nur um Anstellung von Ermittlungen ersucht -, und daß die Prozeßbeteiligten von dem Termin nicht benachrichtigt worden waren (§§ 251 Abs. 2, 223, 224 StPO.). Es kann dahingestellt bleiben, ob hier Verfahrensmängel auch im Sinn des amerikanischen Rechts vorliegen. Denn nach der Sitzungsniederschrift Bd. II Bl. 85 d.A. hat der Verteidiger die Verlesung (oder den Vortrag) der Aussage S [] selbst beantragt und weder er noch der Angeklagte haben die Aussetzung der Verhandlung beantragt, damit nötigenfalls das Versäumte nachgeholt werde. Darin aber muß, namentlich bei der Besonderheit der Sachlage, ein Verzicht beider auf die Innehaltung jener Formvorschriften erblickt werden, die

die einem solchen Verzicht durchaus zugänglich sind (RGSt. Bd. 58 S. 100/101). Nach alledem war die Verlesung (der Vortrag) zulässig und die dies bestreitende Verfahrensrüge ist unbegründet.

II. Auch die übrigen Einwendungen der Revision, die sich teils als Verfahrens=, teils als Sachrügen, teils als beides darstellen, sind unbegründet.

Zu I der Revisionsbegründung:

§ 261 StPO. ist nicht verletzt, die Grenze der freien Beweiswürdigung nicht überschritten. Das angefochtene Urteil hat mit eingehender Begründung festgestellt, daß der Geburtstag der Mutter des Angeklagten der 20. Februar 1875 und ihr Geburtsort Metz ist und daß andere Angaben in Urkunden irrig sind (UA. Bl. 13 ff., 23/24). Diese Feststellung verstößt weder gegen Denk= noch gegen allgemeine Erfahrungssätze. Beweisvermutungen für öffentliche Urkunden, wie sie in §§ 415, 418 ZPO. enthalten sind, kennt die Strafprozeßordnung nicht. Eine wörtliche Wiedergabe der standesamtlichen Auskunft in Frankfurt a.M. in der Hauptverhandlung war nicht erforderlich, ist auch vom Angeklagten oder seinem Verteidiger nicht beantragt worden.

Zu II der Revisionsbegründung:

Auch die Norm, daß die Urteilsgründe nicht widerspruchsvoll sein dürfen, ist nicht verletzt. Darin, daß das angefochtene Urteil einerseits feststellt, der Angeklagte sei Jude, andererseits, seine Schwester, Frau H [redacted], die dieselben Eltern hat, wie der Angeklagte, sehe nicht jüdisch aus (UA. Bl. 25 Mitte), liegt kein Widerspruch. Denn nach allgemeiner Erfahrung ist, wie die Revision selbst bemerkt, ein solches Aussehen auch bei volljüdischer Abkunft denkbar. Wenn das angefochtene Urteil ausführt, das Aussehen von Frau H [redacted] weise nicht zwingend darauf hin, daß die Mutter eine Arierin gewesen sei (UA. Bl. 25 Mitte), so liegt darin deshalb keineswegs, wie die Revision meint, der „Erklärungswille“, daß das nichtjüdische Aussehen gerade von einem Elternteil (nur nicht unbedingt von der Mutter) erbt worden sei. Daß die Strafkammer Frau H [redacted] als Mischling im Sinne der Blutschutzgesetzgebung angesehen habe, gibt das angefochtene Urteil an keiner Stelle zu erkennen.

Zu III der Revisionsbegründung.

Endlich ist auch der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht verletzt. Wenn das angefochtene Urteil auf Bl. 15 oben ausführt, „S [redacted] B [redacted]“ dürfte die früh verstorbene Schwester der Mutter des Angeklagten sein,

so hat damit offensichtlich nicht dem Zweifel Raum gegeben werden sollen, ob etwa das Entlastungsvorbringen des Angeklagten, die am 20. Februar 1875 geborene E[] S[] sei das früh verstorbene Kind, doch möglicherweise richtig sei, sondern höchstens dem Zweifel, ob nicht ein anderes bisher nicht genanntes Kind vielleicht das in Frage kommende Kind sei.

Auch sonst bestehen gegen das sehr ausführlich begründete angefochtene Urteil keine rechtlichen Bedenken; und zwar weder im Schuld- noch im Strafausspruch. In letzterer Beziehung ist zu D der Revisionsbegründung folgendes zu sagen:

Wenn es im angefochtenen Urteil heißt (UA.Bl.45), der Angeklagte habe in voller Kenntnis des Gesetzes und seiner sowie der Z[] Eigenschaften gefehlt und seine Tat stelle eine bewußte Sabotage des Gesetzes dar, so hat damit ersichtlich zum Ausdruck kommen sollen, daß der Angeklagte mit unbedingtem Vorsatz und auch ohne Strafrechtsirrtum gehandelt hat, während auch schon ein Handeln mit bedingtem Vorsatz oder aus rein strafrechtlichem Irrtum zur Verurteilung genügt hätte. insofern geht das Urteil über die reine Feststellung des erforderlichen inneren Tatbestandes hinaus.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

gez. Schwarz.

Epping.

Fuhse.

Goedel.

Lippert.
